

BGer 6B 872/2019 vom 17. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_872_2019

FR: TF 6B 872/2019 du 17 septembre 2019

IT: TF 6B 872/2019 del 17 settembre 2019

Regeste

Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verbüsst momentan eine vierjährige Freiheitsstrafe wegen Raubes. Die Vollzugsbehörden lehnten seinen Antrag auf bedingte Entlassung nach Verbüsung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe am 11. Januar 2019 ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz am 5. Juli 2019 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-. Der Beschwerdeführer gelangt ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und ihm sei die bedingte Entlassung zu gewähren.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht ansatzweise auseinander. Seine Ausführungen erschöpfen sich in allgemeiner Kritik am schweizerischen Justiz- und Vollzugssystem.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.